wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und Linderung heiten und folgte ihrem Rath. Der Graf von Schwarzensten des heiligen Romischen Reichs zu nehmen und dieß doch niemals gemißbraucht hatten." absque omni nota rebellionis." Diese Rechte wurden So beweisen alle diese Nachrichten, die noch durch bis auf die neuere Zeit von den jedesmaligen Kaisern viele andere vervollständigt werden konnten, die Eristenz bei ihrem Regierungsantritt beschworen. Erst die Kai- von Repräsentativ = Verfassungen in Teutschland seit den serin Maria Theresia hob sie im Jahr 1764 eigenmach= frühesten Zeiten, die Eristenz von Rechten, deren Fordetiger Weise auf.

des Rechts von irgend Wem" enthalten. So heißt es land fremdartiges Institut sen, welches von dem Ausim Freiheitsbriefe vom Jahre 1311: "Thaten wir das lande uns zugekommen, als unsern Sitten, Gebräuchen, nit (nämlich wenn in einem Punkte die Verfassungs= Ansichten und Herkommen nicht angemessen anzusehen, wurde), und kommt dann der Verletzte gegen den Vice= werden muffe! domb, Richter oder Amtmann in ein That, der soll er Auf der Grundlage des Vertrags beruhten alle oder seine Helser gegen uns keine Entgeltnuß haben Rechte der Fürsten, wie alle Pflichten der Unterthanen und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, in Teutschland. Dies ist allein die "geschichtliche Unter= Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen senn." lage" seines Staatsrechts. Von Gottes Inaden gab In der Urkunde von 1322 heißt es, für den Fall, daß es wenigstens sonst weter Rechte noch Verbindlichkeiten. die Rechte dieses Freibriefs vom Fürsten verletzt wurden: "Go mögen sich alle Pfaffen, Laien, Grafen, Dienstmann, Urm und Reich gegen uns feten." Diese Rechte wurden auch nach eingeführter Erblichkeit des baierschen Regentenhauses von dem jedesmaligen Regenten vor dem Antritte seiner Regierung anerkannt und beschworen, und vom letzten König noch 1799 feier= ist, trug sich vor Kurzem folgende — buchstäblich wahre lich zugesagt.

gab es ähnliche Verfassungsrechte, nicht minder in Boh- baute ein neues Schützenhaus, und da dasselbe sich uns men, wo sie erst nach der Schlacht am weißen Berge, mittelbar an einen starken, kuhn hervorspringenden Stein stenhaus angeschlossen. Letzteres bezeugt, mindestens von treters (der einen Stein im Namen, bei jedem achten Brandenburg, Friedrich der Große selbst in seinen Me= Mann einen Stein im Brette hat, und einer gewissen

erhalten und erbitten kann, Zuflucht zu einem Churfur- burg (Minister) minderte später ihre Macht, die sie je:

rung man jetzt revolutionar nennen wurde.

Vielleicht moch ausgedehnter waren die Landesfrei= Dies beweist aber auch zugleich, wie ungeschichtlich beiten Baierns, welche nebst dem vorzüglichsten der jene Souverainitätsdiener und Hofpublizisten verfahren, vorstehenden Befugnisse "eine gegenseitige bewaffnete wenn sie den Fürsten und dem teutschen Volke vorfabeln Hilfsverburgung aller Burger gegen jede Verletzung wollen, daß das Reprasentativsystem ein für Teutsch= rechte verletzt und dieser Verletzung nicht abgeholfen oder wenigstens nach starker Beschneidung erst angepaßt

Geographisches Räthsel.

In einem Staate, dessen Name eben das Rathsel Geschichte zu:

Auch im Wurtembergischen, wie im Hannoverschen, Die Schützengesellschaft eines kleinen Städtchens wenigstens großentheils, verloren gingen, ingleichen in (Felsen) lehnte, kam sie auf die Idee, demselben den den Ländern, die sich allmählig an das preußische Für= Namen eines weit und breit hochverehrten Volksvermoiren für die brandenburgische Geschichte, wo er S. 62 Parthei schon längst ein Stein des Anstoßes ist) beizusagt: "Die brandenburgischen Stände hatten bis auf legen. — Auf deshalb erstattete Anzeige wurde der Ge-Georg Wilhelm (1640) einen völligen Einfluß auf die sellschaft vom burgerfreundlichen Ministerium diese Man befragte sie über alle Staatsangelegen= Benennung nicht nur nicht gestattet, sondern ihr auch